



Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
Dresden S-11, Dresden Friedrichstadt
Vom 16. September 2003

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 55) und des § 142 Absatz 1 i. V. m. den Absätzen 3 und 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2141 ff., ber. Bundesgesetzblatt I 1998 Seite 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2850) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 16. September 2003 die folgende Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet sollen die vorliegenden städtebaulichen Missstände und Funktionsschwächen behoben und das Gebiet durch städtebauliche Maßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 77,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Dresden S-11, Dresden Friedrichstadt“.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Maßstab 1: 2.000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt. Die Grundstücke und Grundstücksteile im Sanierungsgebiet sind in der Anlage 2 zur Satzung aufgeführt. Die zeichnerische Darstellung im Lageplan ist maßgebend.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 des Baugesetzbuches durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 Satz 4 des Baugesetzbuches mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt rechtsverbindlich.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung des im § 1 Absatz 2 genannten Lageplanes, der den Geltungsbereich dieser Satzung zeichnerisch darstellt, erfolgt durch Niederlegung bei der Stadtverwaltung Dresden, Stadtplanungsamt, Plankammer, Untergeschoss, Zimmer U 012 und im Zimmer 0008 in 01067 Dresden, Hamburger Straße 19. Der Lageplan kann dort während der Dienstzeiten durch jedermann eingesehen werden.

Darüber hinaus wird über den Inhalt der Sanierungssatzung und ihre Begründung auf Verlangen während der Sprechzeiten Auskunft gegeben:

Dienstag:	08:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr	

Bekanntmachungsvermerke:

- (1) Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a des Baugesetzbuches sowie auf das Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken der Landeshauptstadt Dresden gemäß § 24 des Baugesetzbuches wird besonders hingewiesen.
- (2) Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die im § 144 Absatz 1 und Absatz 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen einer schriftlichen Genehmigung der Landeshauptstadt Dresden bedürfen, § 15 Baugesetzbuch ist anzuwenden.
- (3) Eine verkleinerte Fassung des in § 1 Absatz 2 und in § 3 Absatz 2 genannten Lageplanes ist zur Kenntlichmachung des Geltungsbereiches der Sanierungssatzung nachstehend nachrichtlich wiedergegeben.

Dresden, 16. OKT. 2003


Rößberg
Oberbürgermeister

Anlage 1 Lageplan
Anlage 2 Grundstücke und Grundstücksteile im Sanierungsgebiet